



# Stadt Werdohl

## Der Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Werdohl

**auf die Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Werdohl (Stand: 18.06.2025).**

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2025 Folgendes beschlossen:

#### **I. Beschluss**

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Werdohl.

Des Weiteren beschließt der Rat die als Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Werdohl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.12.2014.

#### **II. Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von E-Ladesäulen (Kurzfassung)**

Die Stadt Werdohl befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile, um die Elektromobilität zu fördern. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll der Aufbau einer E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren strukturiert werden. Die folgenden Inhalte bzw. der beschriebene Ablauf sowie die Änderung der Sondernutzungssatzung legen hierfür die Rahmenbedingungen des Genehmigungsverfahrens fest.

Der Ablauf dient als Orientierungshilfe für die Mitarbeitende der Abteilung „Ordnungsamt und Einwohnerwesen“ und definiert die Verfahrensweise, die zu beteiligenden anderen Abteilungen sowie die technischen sowie rechtlichen Vorgaben für interessierte Ladepunktbetreibende.

#### Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis „Errichtung/Betrieb E-Ladesäule“

Betreibende, die eine Normalladesäule an einem Standort im öffentlichen Raum errichten möchten, stellen einen Antrag auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Abteilung „Ordnungsamt und Einwohnerwesen“. Nach erfolgter Prüfung und Bewertung durch die Abteilungen („Klimaschutz“, „Tiefbau“, „Stadt- und Verkehrsplanung“ und „Feuerwehr“) sowie der Polizei kann die Erlaubnis durch die Abteilung „Ordnung und Einwohnerwesen“ erteilt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

#### Prüfung der Anfrage

Nach Eingang des Antrages des Betreibenden prüft die Stadt Werdohl, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden werden soll, dass z. B. in einem gewinnversprechenden Stadtteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreibende Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden. Dabei werden auch die Unternehmen auf Ihre Qualifikation zur Errichtung der Ladesäule überprüft.

### Anforderungen an das Unternehmen

- Nach Möglichkeit bei Antragstellung Verweis auf Referenzprojekte aus anderen Städten und Gemeinden.
- Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der Ladesäule.
- Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall.
- Zeitnahe Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter.

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbstständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers). Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich einen Bericht (bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) in der Abteilung „Bauen und Gebäudeverwaltung“ einzureichen.

### Anforderungen an den Standort der Ladesäule

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing - was nicht bedeutet, dass Anbietende von Carsharing nicht eigene Plätze in solche für E-Fahrzeuge umwandeln können -).
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg o. ä.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation einhalten können.

Die Höchstverweildauer an den einzelnen Ladesäulen mit Parkscheibe soll maximal 4 Stunden betragen. Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden.

### Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich. Nach positiver Prüfung und Bewertung des Standortes kann die Sondernutzungserlaubnis von der Abteilung „Ordnung und Einwohnerwesen“ erteilt werden. Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Zudem wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages erhoben. Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmenden und darf ohne Zustimmung der Stadt Werdohl nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Die Sondernutzungserlaubnis wird, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, zunächst auf maximal zehn Jahre befristet. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmende

- dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsfährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen eintreten.
- sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den Betreibenden (Energieversorger, Telekom etc.) auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen.
- eine vorherige Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau und Bauhof als Straßenbaulastträger herbeizuführen.
- alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Stadt Werdohl zu ersetzen.

Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperren etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Werdohl. Kommt der Erlaubnisnehmende einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Werdohl berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmenden zu treffen oder
- die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Stadt behält sich zudem vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

#### Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle des Unwirksamwerdens der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmende auf Verlangen der Stadt Werdohl innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen.

### **III. Öffentliche Auslegung der gesamten Richtlinie (Stand: 18.06.2025)**

Die komplette Richtlinie als Anlage der Bekanntmachung ist dauerhaft auf den Internetseiten der Stadt Werdohl im Menüpunkt „Bürger & Rathaus – Informationen aus dem Rathaus“ in der Kategorie Ortsrecht unter <https://www.werdohl.de/buerger-rathaus/informationen-aus-dem-rathaus/ortsrecht> nachzulesen.

### **IV. Inkrafttreten**

Die gesamte Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **V. Hinweise und Informationen zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

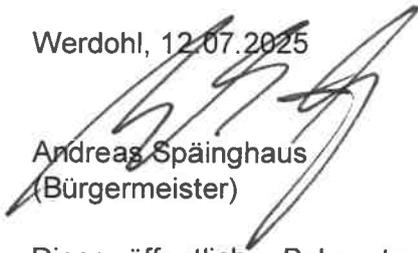
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der/die Bürgermeister:in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werdohl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Richtlinie kann auf den Internetseiten der Stadt Werdohl oder in der Abteilung 2.1 „Bauen und Gebäudeverwaltung“, Grasacker 7, 58579 Werdohl während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Werdohl, 12.07.2025



Andreas Späinghaus  
(Bürgermeister)

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Werdohl unter <https://www.werdohl.de/> in der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.